

Satzung

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin

Prämbel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. 02.1994 (GVOBL M-V Nr. 5 S.249), geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13.11.1995 (GVOBL. M-V S. 537), der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBL M-V Nr. 13 S. 522), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 6140-2 und der staatlichen Anerkennung als Ostseebad durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.02.1996 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **29. April 1997** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abgabegegenstand und -zweck

- (1) Die Gemeinde Sellin ist als Ostseebad anerkannt.
- (2) Die in § 2 bezeichneten Abgabepflichtigen werden zu einer jährlichen Fremdenverkehrsabgabe herangezogen.
- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe dient zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Werbung für den Fremdenverkehr, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und Versand von Werbetrucksachen, der Zeitungs-, Zeitschriften-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, der Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis und Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Sellin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die betreffenden natürlichen und juristischen Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Ostseebad Sellin haben, aber in der Gemeinde vorübergehend erwerbstätig sind.
- (3) Abgabepflichtig sind die in Spalte 1 der Anlage 1 zur Satzung genannte Personen und Betriebe.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Wird der Betrieb einer juristischen Person von einem Geschäftsführer, Vertreter oder Beauftragten geführt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung der Abgabe

- (1) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile bemessen, sind in der Spalte 2 der Anlage 1 zur Satzung bestimmt.
- (2) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind in der Spalte 3 der Anlage 1 zur Satzung bestimmt.
- (3) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden entsprechend der Anlage 1 eingeordnet.
- (4) Beschäftigte im Sinne der Spalte 2 der Anlage 1 zur Satzung sind:
 - a) Die in der Gemeinde Ostseebad Sellin und für Objekte in der Gemeinde tätigen Unternehmer, Inhaber, Geschäftsführer und freiberufliche Tätigkeiten, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellte, Arbeiter, Lohnempfänger, ausgenommen Auszubildende.
 - b) Teilzeitkräfte die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als 1/2 Beschäftigte zu zählen.
 - c) Bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Beschäftigten ist auf volle Kräfte abzurunden, eine volle Kraft jedoch mindestens anzurechnen.
- (5) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist der Abgabepflichtige für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (6) Die vorhandenen Gästebetten, die Merkmale des Betriebsumfanges und die sonstigen Vorteilsmaßstäbe werden - soweit in Spalte 2 der Anlage 1 zur Satzung im einzelnen nicht anders bestimmt ist - nach den Verhältnissen am 1. Juli eines jeden Kalenderjahres ermittelt, bei Vorteilsmaßstäben, die sich nach Anzahl der Beschäftigten richten, gilt die Anzahl der in den Monaten Juli und August beschäftigten Personen.
- (7) Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 1. Juli gilt der Tag des Beginns als Stichtag.
- (8) Bei Beginn einer Tätigkeit nach dem 30. September entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 4 Befreiung

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und rechtsfähige Anstalten sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach Ihrer Satzung oder tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, daß sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbsfähigkeit.

§ 6

Heranziehung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Ostseebad Sellin - Kurverwaltung - bis zum 15. Juli eines jeden Jahres unaufgefordert die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben - auch die Veränderung der Bemessungsgrundlagen des Vorjahres gemäß § 3 Abs. 1 - mitzuteilen oder 14 Tage nach Aufforderung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (2) Werden keine Angaben erbracht kann eine Festsetzung durch die Gemeinde Ostseebad Sellin - Kurverwaltung- erfolgen.
- (3) Beim Vorliegen von unveränderten Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde Ostseebad Sellin - Kurverwaltung - berechtigt, die vorhandenen Berechnungsgrundlagen des Vorjahres zu übernehmen und auf die Abgabe einer Erklärung zu verzichten.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch den schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ostseebad Sellin -Kurverwaltung- für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird.
- (5) Die Bekanntgabe des schriftlichen Heranziehungsbescheides gilt als Verzicht auf die Abgabe der Erklärung gem. Abs. 1.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können gemäß § 17 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 8

Fälligkeit

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und an die Gemeinde Ostseebad Sellin-Kurverwaltung in einer Summe zu zahlen.

§ 9


Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 28. Mai 1996 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.11.1996 außer Kraft.

§ 10
Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.2.1994 (GVOBL M-V Nr. 5 S. 249), geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13.11.1995 (GVOBL. M-V S.537), nur innerhalb eines Jahrs seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Sellin, den 27.1.97 ..


Liedtke
Bürgermeister



ausgehängt am: 02. Juni - 18.06.97

abgenommen am: 30.06.97

Ort: H.H.S

